

3837/AB
vom 18.02.2026 zu 4339/J (XXVIII. GP)
bmi.gv.at

 **Bundesministerium**
Inneres

Mag. Gerhard Karner
Bundesminister

Herrn
Präsidenten des Nationalrates
Dr. Walter Rosenkranz
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: 2025-1.058.521/2025-1.058.521

Wien, am 18. Februar 2026

Sehr geehrter Herr Präsident!

Die Abgeordneten zum Nationalrat Agnes-Sirkka Prammer, Freundinnen und Freunde, haben am 18. Dezember 2025 unter der Nr. **4339/J** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Hi bro, how come? – Wie konnte es zu dem Desaster bei der versuchten Abschiebung nach Somalia kommen?“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zur Frage 1:

- *Medial ist bekannt, dass bereits im Mai dieses Jahres eine Abschiebung nach Somalia mangels eines benötigten Dokuments („approval letter“) scheiterte, die Abschiebung dann aber letztlich im September durchgeführt werden konnte. Lagen diesmal auch all jene benötigten Unterlagen im Vorfeld der Abschiebung vor, die beim letzten Mal nicht vorgelegen hatten?*

Ja, die für die Rückkehr erforderlichen Dokumente sowie die Zustimmung zur Rückübernahme lagen für alle Personen vor.

Zur Frage 2:

- *Über welche Kanäle wurde diesmal im Vorfeld der Abschiebung zwischen dem BMI/BFA und den zuständigen somalischen Behörden kommuniziert?*

Die Kommunikation erfolgte durch das Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl (BFA) per E-Mail sowie via elektronischem Nachrichtendienst.

Zur Frage 3:

- *Wie wurde sichergestellt, dass die Kommunikation, die über diese Kanäle geführt wurde, letztlich auch die zuständigen somalischen Behörden erreichte?*

Die dem Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl (BFA) zur Verfügung stehenden Kontaktadressen sind der zuständigen somalischen Behörde, Immigration and Citizen Agency (ICA), eindeutig zuordenbar.

Zur Frage 4:

- *Unter welchen Voraussetzungen (sowohl administrativ als auch faktisch) erklärten sich die somalischen Behörden im Vorfeld bereit, die vier Somalier zurückzunehmen?*

Voraussetzungen für die Rückführung sind, sofern keine gültigen Reisedokumente vorliegen, die Feststellung der Nationalität durch zuständige, somalische Behördenvertreter samt Ausstellung der erforderlichen Ersatzreisedokumente sowie die Zustimmung zur Rückübernahme seitens Somalia.

Zur Frage 5:

- *Konnten diese Voraussetzungen erfüllt werden?*

Ja.

Zu den Fragen 6, 7 und 15:

- *Wenn ja, warum scheiterten die Abschiebeversuche?*
- *Wenn nein, warum wurden die Abschiebungen versucht?*
- *Eine der vier abzuschiebenden Personen musste laut dem oben zitierten Bericht nicht nach Österreich zurückreisen. Welche Umstände (wie zB Dokumente, biografische Gegebenheiten, Willenserklärungen dieser Person, Kontaktpersonen, mit denen die Abschiebung im Vorfeld abgeklärt wurde, Zusicherungen an die Bundesrepublik Somalia oder sonstige Umstände) waren bei dieser Person anders als bei den anderen drei Personen?*

Im Fall von drei der insgesamt vier aus Österreich Rückzuführenden wurde seitens der somalischen Behörden kurz vor der Weiterreise die im Vorfeld erteilte Zustimmung zur Rückübernahme kurzfristig und ohne Angabe von Gründen zurückgenommen.

Vor dem Weiterflug von Nairobi nach Mogadischu wurde seitens der somalischen Behörden ohne weitere Angabe von Gründen mitgeteilt, dass neben den Rückzuführenden aus Deutschland lediglich einer der Rückzuführenden aus Österreich mittels des gecharterten Kleinflugzeugs einreisen könne. Seitens des BFA wurde in Folge jener Rückzuführende vorgesehen, bei welchem mehrfach Rückführungen auf Linienflügen auf Grund seines disruptiven Verhaltens abgebrochen werden mussten. Darüber hinaus lagen keine weiteren Umstände vor, zumal für alle vier rückzuführenden Personen im Vorfeld die erforderlichen Dokumente vorlagen.

Zur Frage 8:

- *Wann, von welchem Flughafen und mit welchem Flugzeugtyp welches Betreibers startete der Abschiebeflug nach Nairobi?*

Der Charterflug mit einer Maschine Boeing 737-Max des Betreibers Corendon Dutch Airlines startete am 8. Dezember 2025 in Frankfurt am Main.

Zur Frage 9:

- *Wie viele Mitarbeiter:innen österreichischer Behörden waren mit an Bord?*

Von Seiten der österreichischen Behörden waren zehn Eskorten, ein Menschenrechtsbeobachter sowie zwei Vertreter des BFA an Bord.

Zur Frage 10:

- *Wie viele Mitarbeiter:innen deutscher Behörden waren an Bord?*

Die Beantwortung dieser Frage fällt nicht in den Vollzugsbereich des Bundesministeriums für Inneres.

Zur Frage 11:

- *Waren sonstige Behördenmitarbeiter:innen an Bord?*

Nein.

Zur Frage 12:

- *Wie viele Somalier:innen waren an Bord?*

Aus Österreich waren vier ausreiseverpflichtete, somalische Staatsangehörige an Bord. Die weitere Beantwortung dieser Frage bezüglich der ebenfalls sich an Bord befindlichen

seitens Deutschlands rückzuführenden somalischen Staatsangehörigen fällt nicht in den Vollzugsbereich des Bundesministeriums für Inneres.

Zur Frage 13:

- *Im Gegensatz zu den somalischen Staatsbürgern aus Österreich konnten die somalischen Staatsbürger aus Deutschland nach Somalia weitergeführt werden. Worin bestanden die Unterschiede?*

Wie bereits bei Frage 6 und 7 beantwortet, wurde die im Vorfeld erteilte Zustimmung zur Rückübernahme kurzfristig und ohne Angabe von Gründen zurückgenommen.

Zu den Fragen 13.1, 13.3 und 13.3.1:

- *Lagen jeweils gleichartige Dokumente vor oder waren sie (abgesehen vom jeweils handelnden Staat) unterschiedlich?*
- *Lagen von Seiten der somalischen Behörden jeweils dieselben Bestätigungen bzw. Erklärungen vor oder waren diese unterschiedlich?*
- *Wenn unterschiedlich, wodurch sahen Sie gewährleistet, dass die Bestätigungen bzw. Erklärungen jeweils dieselbe Gültigkeit haben würden?*

In Absprache mit der zuständigen Behörde in Somalia wurden für die aus Österreich rückzuführenden Personen EU-Laissez-Passer ausgestellt und die Rückübernahme mittels „Zustimmungsschreiben“ (approval letter) zugesichert.

Die weitere Beantwortung dieser Frage bezüglich der ebenfalls sich an Bord befindlichen seitens Deutschlands rückzuführenden somalischen Staatsangehörigen fällt nicht in den Vollzugsbereich des Bundesministeriums für Inneres.

Zu den Fragen 13.2 und 13.2.1:

- *Waren die Abschiebungen über dieselben Kommunikationskanäle im Vorfeld angekündigt, abgeklärt und vereinbart worden oder nutzten Deutschland und Österreich jeweils unterschiedliche Kommunikationskanäle?*
- *Wenn unterschiedlich, warum?*

Die administrativen Parameter der Charter-Rückführung wurden von deutschen Behörden als organisierender Mitgliedsstaat bei den somalischen Behörden offiziell und via bewährter Kommunikationskanäle angekündigt, abgeklärt und vereinbart.

Zu den Fragen 13.4 und 13.4.1:

- *Lagen in beiden Fällen dieselben Zusicherungen (administrativ oder faktisch) der jeweiligen Abschiebestaaten gegenüber der Bundesrepublik Somalia vor?*
- *Falls unterschiedliche, wodurch sahen Sie gewährleistet, dass die Zusicherungen (administrativ oder faktisch) jeweils dieselbe Gültigkeit haben würden?*

Es gab keine Zusicherungen seitens Österreich.

Zu den Fragen 14, 14.1, 14.2, 14.3, 14.3.1, 14.3.5, 16, 16.1, 16.2, 16.3 und 16.3.6:

- *Der oben zitierte Bericht spricht von einer „privatisierten Abschiebung“. Daraus ergibt sich die Frage, wie war der Weitertransport der vier abzuschiebenden Personen von Nairobi nach Mogadischu geplant?*
- *Mit welchem Transportmittel hätte der Weitertransport der vier Personen erfolgen sollen?*
- *An wen hätten die vier Personen in Nairobi übergeben werden sollen?*
- *Wer hätte die vier Personen auf dem Weitertransport begleiten sollen?*
- *War die Anwesenheit von Mitarbeiter:innen österreichischer Behörden beim Weitertransport geplant?*
- *War die Anwesenheit von Privatpersonen beim Weitertransport geplant?*
- *Wie ist der Weitertransport dieser Person abgelaufen?*
- *Mit welchem Transportmittel ist der Weitertransport dieser Person erfolgt?*
- *An wen wurde diese Person in Nairobi übergeben?*
- *Wer hat diese Person auf dem Weitertransport begleitet?*
- *Wurde die Person überhaupt beim Weitertransport begleitet?*

Gemäß dem Abkommen über strafbare und bestimmte andere an Bord von Luftfahrzeugen begangene Handlungen kann der Luftfahrzeugkommandant (Pilot) angemessene Maßnahmen ergreifen, um die Sicherheit und Ordnung an Bord sicherzustellen sowie die Übergabe von rückzuführenden Personen an die zuständigen Behörden im Zielstaat zu gewährleisten. Er kann dazu an Bord befindliche Dritte zu Handlungen ermächtigen.

Abschiebungen können grundsätzlich begleitet oder unbegleitet erfolgen. Nein, der somalische Staatsangehörige wurde im Rahmen einer unbegleiteten Rückführung direkt von Nairobi nach Mogadischu mittels Kleincharter ohne Beteiligung österreichischer Beamter mit Unterstützung durch Sicherheitsbedienstete der Airline weitergeführt.

Die Übergabe an die somalischen Behördenvertreter wurde gegenüber dem BFA am 9. Dezember 2025 um 11:27 Uhr Ortszeit bestätigt.

Es besteht seitens des Bundesministeriums für Inneres oder dem BFA keine darüber hinaus gehende Zuständigkeit für die Nachverfolgung bereits rückgeführter Personen im Zielstaat.

Zu den Fragen 14.3.2, 14.3.3. und 14.3.4:

- *War die Anwesenheit von Mitarbeiter:innen deutscher Behörden beim Weitertransport geplant?*
- *War die Anwesenheit von Mitarbeiter:innen kenianischer Behörden beim Weitertransport geplant?*
- *War die Anwesenheit von Mitarbeiter:innen somalischer Behörden beim Weitertransport geplant?*

Nein.

Zu den Fragen 14.4, 14.5, 14.6, 16.4, 16.5 und 16.6:

- *Wie wäre gewährleistet gewesen, dass die Regelungen des österreichischen Verwaltungsrechts eingehalten worden wären?*
- *Wie wäre gewährleistet gewesen, dass die Regelungen des österreichischen Verfassungsrechts eingehalten worden wären?*
- *Wie wäre der Rechtsschutz im Falle von Verletzungen des österreichischen Verwaltungsrechts oder österreichischer Verfassungsgesetze gewährleistet gewesen?*
- *Wie wurde gewährleistet, dass die Regelungen des österreichischen Verwaltungsrechts eingehalten werden?*
- *Wie wurde gewährleistet, dass die Regelungen des österreichischen Verfassungsrechts eingehalten werden?*
- *Wie ist der Rechtsschutz im Falle von Verletzungen des österreichischen Verwaltungsrechts oder österreichischer Verfassungsgesetze gewährleistet?*

Die österreichische Rechtsordnung gilt grundsätzlich innerhalb des Hoheitsgebiets der Republik Österreich. In einem Drittstaat hängt die Durchsetzung von der Präsenz österreichischer Organe, wie beispielsweise Exekutivbediensteter, ab und bedarf einer entsprechenden rechtlichen Grundlage, etwa in Form eines internationalen Abkommens.

Zu den Fragen 16.3.1, 16.3.2, 16.3.3, 16.3.4 und 16.3.5:

- *Haben Mitarbeiter:innen österreichischer Behörden die Person begleitet?*

- *Haben Mitarbeiter:innen deutscher Behörden die Person begleitet?*
- *Haben Mitarbeiter:innen kenianischer Behörden die Person begleitet?*
- *Haben Mitarbeiter:innen somalischer Behörden die Person begleitet?*
- *Haben Privatpersonen die Person begleitet?*

Nein.

Zu den Fragen 17 und 18:

- *Ist Ihnen bekannt, ob und wenn ja wann und wo die Person in Somalia angekommen ist?*
- *Über welche Informationen verfügen Sie hinsichtlich des Verbleibs dieser Person?*

Die Übergabe an die somalischen Behördenvertreter wurde gegenüber dem BFA am 9. Dezember 2025 um 11:27 Uhr Ortszeit bestätigt.

Es besteht seitens des Bundesministeriums für Inneres oder dem BFA keine darüber hinaus gehende Zuständigkeit für die Nachverfolgung bereits rückgeführter Personen im Zielstaat.

Zu den Fragen 19 und 20:

- *Gab es im Jahr 2025 weitere Abschiebeversuche nach Somalia?*
- *Wann und in wie vielen Fällen waren diese Versuche erfolgreich bzw. erfolglos?*

Grundsätzlich werden Ausreisen seitens des Bundesministeriums für Inneres nach Nationalitäten und nicht nach Zielland erfasst.

Im Zeitraum Jänner bis November 2025 erfolgten insgesamt 44 Ausreisen somalischer Staatsangehöriger, davon 37 zwangsweise Außerlandesbringungen und sieben freiwillige Ausreisen. Von den 37 zwangsweisen Außerlandesbringungen erfolgten zwei Abschiebungen nach Somalia. Vier weitere, geplante Abschiebungen konnten nicht durchgeführt werden.

Zur Frage 21:

- *Wie hoch waren die Gesamtkosten für die Abschiebeversuche?*

Die Abrechnung der Kosten ist derzeit noch nicht abgeschlossen. Eine Zuordnung der Kosten einzelner Rückführungsmaßnahmen ist daher nicht möglich.

Zu den Fragen 22, 22.1, 22.2 und 22.3:

- *Sind bereits Kosten für allfällige Leistungen an die Bundesrepublik Somalia entstanden?*
- *Wenn ja, in welcher Höhe?*
- *Wenn ja, werden diese Kosten rückerstattet?*
- *Wenn ja, bis wann?*

Nein.

Zur Frage 23:

- *Laut Eigenangabe arbeite ihr Ressort seit Jahren "intensiv am Aufbau einer funktionierenden Rückkehr-Kooperation" mit der Bundesrepublik Somalia. Welche Schritte wurden hier bisher gesetzt? Welche Fragen der Zusammenarbeit auf operativer Ebene wurden in diesem Rahmen geklärt? Welche Lehren wurden aus den im zitierten Bericht genannten missglückten Abschiebungen gezogen und wie werden diese in die zukünftige Arbeit eingebaut?*

Das Bundesministerium für Inneres setzt seit Jahren Maßnahmen zum Aufbau einer funktionierenden Rückkehrkooperation mit Somalia. Zu diesem Zweck wurden und werden unterschiedliche Ebenen und Formate genutzt, um eine strategische wie praktische Zusammenarbeit zu etablieren. Dazu zählen unter anderem bilaterale Gespräche oder Treffen mit zuständigen, somalischen Behördenvertretern sowie der für Österreich akkreditierten Botschaft in Genf und die Nutzung internationaler Dialogformate. Darüber hinaus steht das Bundesministerium für Inneres laufend in ressortübergreifender Abstimmung mit dem Bundesministerium für europäische und internationale Angelegenheiten, um im Sinne eines gesamtstaatlichen Ansatzes die österreichischen Rückkehr-Anliegen gegenüber Somalia vorzubringen.

Durch einen direkten Austausch der operativ zuständigen Behörden BFA und ICA wurden Ansprechpartner und Kommunikationswege etabliert und Verfahrensabläufe sowie operative Rückkehrmodalitäten, wie beispielsweise die Durchführung von Identifizierungen, Ausstellung und Nutzung von Ersatzreisedokumenten sowie möglicher Flugoptionen behandelt.

Die Umsetzung von Außerlandesbringungen hängt maßgeblich von den Gegebenheiten und operativen Erfordernissen im Drittstaat ab. Dabei werden Erfahrungen aus Maßnahmen stets genutzt, um Prozesse und Abläufe fortlaufend zu optimieren.

Zur Frage 24:

- *Wie viele Somalier:innen sind in den letzten zehn Jahren freiwillig zurückgekehrt?*

Seitens des Bundesministeriums für Inneres wird im Zusammenhang mit Ausreisen grundsätzlich die Nationalität und nicht das Zielland erfasst. In den Jahren 2016 bis 2025 (Stand November) erfolgten insgesamt 83 freiwillige Ausreisen somalischer Staatsangehöriger.

Zur Frage 25:

- *Welche Schritte setzen Sie, um die freiwillige Rückkehr von Somalier:innen zu fördern?*

Freiwillige Rückkehr hat stets und in jedem Verfahrensstadium Vorrang gegenüber zwangsweisen Außerlandesbringungen, daher wird diese vom Bundesministerium für Inneres seit Jahren organisatorisch und finanziell unterstützt.

Hierzu zählen zielgruppenorientierte Informationsmaßnahmen, die österreichweite Rückkehrberatung durch die Bundesagentur für Betreuungs- und Unterstützungsleistungen, organisatorische und finanzielle Rückkehrhilfe sowie ein Reintegrationsangebot, welches die nachhaltige Wiedereingliederung in das gesellschaftliche und wirtschaftliche Umfeld des Herkunftslandes fördert.

Gerhard Karner

